

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Regelung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten
(BeamtZuVwV – SMI)**

Vom 4. Januar 2005

1. Übertragung von Befugnissen auf die für die Ernennung zuständigen Behörden

Das Staatsministerium des Innern überträgt für seinen Geschäftsbereich die ihm nach folgenden Bestimmungen zustehenden Befugnisse auf die Behörden, die für die Ernennung der Beamten zuständig sind, soweit das Ernennungsrecht nicht dem Ministerpräsidenten oder dem Staatsministerium des Innern selbst zusteht:

- a) § 77 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – **SächsBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das durch Artikel 25 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158) geändert worden ist, und § 149 Abs. 1 Satz 1 **SächsBG** (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte und anderes) sowie
- b) § 15 Abs. 2 des **Bundesbesoldungsgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 1950), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, (Anweisung des dienstlichen Wohnsitzes).

2. Übertragung von Befugnissen auf die dem Staatsministerium des Innern nachgeordneten Behörden

Das Staatsministerium des Innern überträgt die ihm nach

- a) § 81 Satz 1 **SächsBG** (Übernahme einer Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn),
- b) § 87 Abs. 2 Satz 1 **SächsBG** (Entscheidung über Genehmigungen, über die Zulassung von Ausnahmen und über die Erhebung des Nutzungsentgeltes bei Nebentätigkeiten),
- c) § 90 Satz 1 **SächsBG** (Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken) zustehenden Befugnisse auf:

- aa) das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen,
- bb) das Präsidium der Bereitschaftspolizei Sachsen,
- cc) das Landeskriminalamt Sachsen,
- dd) die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste,
- ee) das Landesvermessungsamt Sachsen,
- ff) das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen,
- gg) das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen,
- hh) das Sächsische Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen,
- ii) die Polizeidirektionen,
- jj) die Regierungspräsidien,
- kk) das Sächsische Staatsarchiv,
- ll) die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen,
- mm) die Fachhochschule für Polizei Sachsen,
- nn) das Aus- und Fortbildungsinstitut der sächsischen Polizei,
- oo) die Landesfeuerwehrschule Sachsen

jeweils für die Beamten in deren Geschäftsbereich. Ausgenommen von der Übertragung sind die Befugnisse gegenüber den Leitern dieser Behörden und Stellen und deren Stellvertretern.

3. Übertragung von Befugnissen für Beamte nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Staatsministerium des Innern überträgt die ihm nach § 89 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 **SächsBG** zustehenden Befugnisse (Entgegennahme der Anzeige oder Untersagung der Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten, die mit deren dienstlicher Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang stehen und durch die dienstlichen Interessen beeinträchtigt werden können) auf die für die Genehmigung von Nebentätigkeiten nach Nummer 2 zuständige Behörde und Stelle.

4. In-Kraft-Treten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 4. Januar 2005

**Der Staatsminister des Innern
Dr. Thomas de Maizière**

Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums des Innern

vom 9. Dezember 2011 (SächsABl.SDr. S. S 1648)